

# Jetzt Mitglied der DPVKOM werden!

Nach dem „Gesetz zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung“ (Bundesdatenschutzgesetz) ist die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Gesetzes u. a. nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat.

Ich bin einverstanden, dass die von mir gemachten Angaben für Zwecke der satzungsgemäßen Aufgaben der DPVKOM verarbeitet werden.

Vor- und Nachname			Unternehmen / Arbeitgeber			
Straße und Hausnummer			Niederlassung / Besch.-Amt / Betrieb		Dienststelle / Besch.-Stelle / Ressort	
PLZ Wohnort			Art der Tätigkeit im Unternehmen			Wochenarbeitszeit
Geb.-Datum	Geschlecht (m/w)	Bruttogehalt monatlich €	Personalnummer			
Telefon dienstlich		Telefon privat	Eintritt in DPVKOM ab (Datum)		Mitglied einer anderen Gewerkschaft seit	
E-Mail dienstlich			Zutreffendes bitte ankreuzen			
E-Mail privat			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
			Arbeitnehmer/in	Beamter/in	insich beurlaubt	Auszubildende/r
					Rentner/in / Pensionär/in	

## Widerrufsrecht:

Innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Beitrittserklärung kann der Beitritt formlos gegenüber der Kommunikationsgewerkschaft DPV (DPVKOM), Schaumburg-Lippe-Str. 5, 53113 Bonn widerrufen werden.

Ort und Datum	Unterschrift des Kontoinhabers
---------------	--------------------------------

**Kommunikationsgewerkschaft DPV (DPVKOM) • Schaumburg-Lippe-Str. 5 • 53113 Bonn**  
**Gläubiger-Identifikationsnummer DE60ZZZ00000146911**

**Mandatsreferenz** Die Mandatsreferenz ist die Mitgliedsnummer und wird separat mitgeteilt.

## SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die DPVKOM, die monatlichen Beitragszahlungen vom nachstehend genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Gleichzeitig weise ich das Kreditinstitut an, die von der DPVKOM auf das Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Der Lastschrifteinzug erfolgt grundsätzlich am 1. des Monats; fällt dieser auf ein Wochenende, erfolgt der Lastschrifteinzug am 1. Werktag des Monats.

**Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

D	E																		
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

IBAN																			

BIC (8 oder 11 Stellen)	Name des Kontoinhabers
-------------------------	------------------------

## Werber

Vor- und Nachname des Werbers	Anschrift des Werbers
-------------------------------	-----------------------

Die Werbeprämie soll überwiesen werden auf folgendes Konto:

D	E																		
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

IBAN																			

BIC (8 oder 11 Stellen)	Name des Kontoinhabers
-------------------------	------------------------



www.dpvkom.de

# Unsere Forderungen zur Weiterentwicklung des Laufbahnrechts in den Postnachfolgeunternehmen



Kommunikationsgewerkschaft DPV (DPVKOM)

Schaumburg-Lippe-Str. 5  
53113 Bonn

Postfach 14 31  
53004 Bonn

Telefon: 0228 911400  
Telefax: 0228 91140-98  
E-Mail: info@dpvkom.de  
Internet: www.dpvkom.de

02.2014

Die **Fachgewerkschaft**

für die **Beschäftigten der Post, Postbank,**  
**Telekom und Call-Center**

Das für die Beamten der Postnachfolgeunternehmen (PNU) anwendbare Laufbahnrecht für die Bundesbeamten (geregelt in der Bundeslaufbahnverordnung) orientiert sich nach wie vor an einem festen Laufbahngruppensystem mit vier Laufbahnen (einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst), innerhalb derer ein Aufstieg nur nach der Teilnahme an einem Aufstiegsverfahren möglich ist.

Zum einen besteht dabei die Möglichkeit, den sogenannten Ausbildungsaufstieg nach den §§ 35-41 der Bundeslaufbahnverordnung zu durchlaufen. Voraussetzung hierfür ist, dass nach einem erfolgreichen Auswahlverfahrens z. B. für den Aufstieg in den gehobenen/höheren Dienst entweder ein Vorbereitungsdienst oder ein Hochschulstudium sowie eine berufspraktische Einführungszeit von einem Jahr absolviert werden. Damit ist dieses Aufstiegsverfahren für die Beamten der PNU praktisch nahezu bedeutungslos, da eine lange Abwesenheitszeit am jeweiligen Arbeitsplatz von den Unternehmen nicht gewollt ist, und dieses Verfahren daher kaum oder gar nicht mehr angeboten wird.

Zum anderen gibt es noch bis zum 31.12.2015 die Möglichkeit, mit Hilfe des Praxisaufstiegs (§§ 33 bis 33b BLV a.F.) in eine höhere Laufbahn aufzusteigen. Hierbei müssen nur eine begrenzte Anzahl von Lehrgängen absolviert werden, während ansonsten die Befähigung zum Laufbahnwechsel durch die Bewährung auf einem Dienstposten der höheren Laufbahn nachgewiesen wird.

Da es zum einen sehr unwahrscheinlich ist, dass die Altregelung des Praxisaufstiegs über das Jahr 2015 hinaus verlängert wird und zum anderen die Arbeitsplatzanforderungen immer differenzierter und komplexer werden, ist aus Sicht der DPVKOM dringend eine Anpassung der für die Beamten der PNU geltenden laufbahnrechtlichen Regelungen nötig.

Damit unter diesen Umständen ein laufbahngerechter Einsatz für Beamte auch in der Zukunft möglich ist, kann und darf ein Einsatz im Rahmen der Beurlaubung und Inanspruchnahme immer nur die zweite Wahl sein, da hierdurch zwar in der aktiven Zeit eine den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes angemessene Vergütung erfolgt, diese aber nicht versorgungsrelevant wird, da keine entsprechende Beförderung hiermit verbunden ist.

Aus diesem Grund fordert die DPVKOM:

### **1. Beibehaltung der vier Laufbahngruppen, aber Schaffung von Verzahnungs- und Überlappungsämtern**

- Einfacher Dienst: A 2 bis A 8 (bisher A 2 bis A 6)
- Mittlerer Dienst: A 6 bis A 11 (bisher A 6 bis A 9)
- Gehobener Dienst: A 9 bis A 15 (bisher A 9 bis A 13)
- Höherer Dienst: A 13 bis A 16 sowie Ämter der Besoldungsordnung B (unverändert)

Hierdurch kann sichergestellt werden, dass den sich immer schneller verändernden Arbeitsplatzanforderungen und damit auch Entwicklungsmöglichkeiten für Beamte auch entsprechende weitgehende Beförderungsmöglichkeit gegenüberstehen, die nicht bereits frühzeitig das Durchlaufen eines Aufstiegsverfahrens nötig machen.

### **2. Neuschaffung eines „Qualifizierungsaufstiegs“ zum Erreichen der nächsthöheren Laufbahn**

Durch den Qualifizierungsaufstieg soll zukünftig Beamten, deren Funktion und konkreter Einsatz im Rahmen der neuen Überlappungsämter auch eine Besoldung in einer höheren Laufbahn zulassen würde, die Möglichkeit eingeräumt werden, kein gesondertes Prüfungsverfahren mehr durchlaufen zu müssen, sondern einen Aufstieg alleine durch die Bewährung in der jeweiligen Funktion und Aufgabe schaffen zu können.

### **3. Als Sofortmaßnahme wird von den PNU die Anwendung des prüfungsfreien Laufbahnwechsels nach § 27 der Bundeslaufbahnverordnung gefordert**

Hiernach können bereits jetzt Dienstposten der nächsthöheren Laufbahn bis A 8 im mittleren Dienst, bis A 11 im gehobenen Dienst und bis A 15 im höheren Dienst nach einem Auswahlverfahren besetzt werden, wenn der Beamte sich seit mindestens fünf Jahren im Endamt seiner Laufbahn befindet und wenigstens in den letzten zwei Beurteilungen mit der höchsten oder zweithöchsten Note seiner Besoldungsgruppe beurteilt wurde.